



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 3/2016

◆ Sozialpolitik

03/2016 01 Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet: Was haben wir mit unserer Kampagne erreicht?



Berlin (Ma) Rund 7000 Menschen haben am 7. November vor dem Brandenburger Tor für ein gutes Bundesteilhabegesetz demonstriert. Die Lebenshilfe hat den politisch Verantwortlichen dazu 151.698 Unterschriften überreicht. Am 1. Dezember hat der

Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Der Presse war zu entnehmen, dass die Koalition aufgrund massiver Proteste und teils spektakulärer Aktionen der Verbände „auf den letzten Metern“ nachgebessert hat. Wir haben viele Verschlechterungen verhindert und einige Verbesserungen erreicht. Die Kampagne war für die gesamte Lebenshilfe ein großer Erfolg. Dennoch ist das Gesetz aus Sicht der Lebenshilfe noch nicht „rund“. Es muss und wird die nächsten Jahre auf der Tagesordnung bleiben.



Das haben wir vor allem konkret erreicht:

- Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe: Die 5-von-9-Regelung wurde gekippt. Bis Ende 2022 bleiben Personen leistungsberechtigt, die auch bisher nach § 53 SGB XII leistungsberechtigt sind. In den nächsten Jahren soll wissenschaftlich untersucht werden, wie der Personenkreis künftig (ab 2023) sinnvoll beschrieben werden kann.
- Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege: Der geplante Vorrang der Pflegeversicherung wurde verhindert. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können auch weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen.
- Gemeinschaftszwang: Die gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen, zum Beispiel im Freizeitbereich, gegen den Willen von Menschen mit Behinderung konnten wir nicht verhindern. Lediglich im Bereich des Wohnens können Unterstützungsleistungen zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gegen den Willen von Menschen mit Behinderung „gepoolt“ werden.
- Recht auf ein Sparbuch: der Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung soll von 2.600 auf 5.000 € angehoben werden. Dazu bedarf es jedoch noch einer neuen Rechtsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr.9 SGB XII. Diese ist zustimmungspflichtig im Bundesrat. Das BMAS wurde mit dem Entwurf beauftragt.
- Das Arbeitsförderungsgeld für Werkstattbeschäftigte wird um 52 € erhöht und der Freibetrag vom Werkstattlohn steigt.

Weitere und genauere Informationen hier: <https://www.lebenshilfe.de/bthg/index.php>

◆ Pflegeversicherung

E

03/2016 02 Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem PSG II ab 01.01.2017

Eine gute Kurzübersicht bieten die Folien des Landesverbandes unter diesem Link:
www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/PSG_II.pdf

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Info-Broschüre für Angehörige unter diesem Link herausgegeben:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/d83aa9ee26ef73afc125808100465077/\\$FILE/DPWV%20Informationen%20zum%20PSG%20II%20f%C3%BCr%20Pflegerbed%C3%BCrftige%20u%20Angeh%C3%B6rige.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/d83aa9ee26ef73afc125808100465077/$FILE/DPWV%20Informationen%20zum%20PSG%20II%20f%C3%BCr%20Pflegerbed%C3%BCrftige%20u%20Angeh%C3%B6rige.pdf)

Ferner haben die Medizinischen Dienste ein Info-Portal zu Fragen rund um den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neuen Pflegebegutachtung eingerichtet:

<https://www.pflegebegutachtung.de/>

Bitte geben Sie die Informationen an Eltern und Angehörige weiter und nutzen Sie sie in Ihrer Beratungsarbeit.

03/2016 03 Landesverordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45a und 45c SGB XI

Am 01.01.2017 soll eine neue LVO bzgl. der zusätzlichen Betreuungsleistungen in Kraft treten. Diese liegt uns bisher nur im Entwurf vor. Sobald sie veröffentlicht ist, werden wir sie Ihnen zuleiten.

Ein wesentlicher Fortschritt ist darin zu sehen, dass gem. § 5 des Entwurfs die Angebote sowohl von entgeltlich beschäftigten als auch von bürgerschaftlich engagierten (sprich ehrenamtlichen) Personen erbracht werden können. Dies würde das bisherige Dilemma der Familienunterstützenden Dienste beenden.

◆ Sozialhilfe und Grundsicherung

03/2016 04 Neue Regelsätze

Aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG) ergeben sich folgende Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2017:

Regelbedarfsstufe 1409 Euro (bisher 404 Euro)

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung lebt und nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG).

Regelbedarfsstufe 2368 Euro (bisher 364 Euro)

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft zusammen leben.

Regelbedarfsstufe 3327 Euro (bisher 324 Euro)

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG).

Regelbedarfsstufe 4311 Euro (bisher 306 Euro)

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 RBEG)

Regelbedarfsstufe 5291 Euro (bisher 270 Euro)

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 8 Absatz 1 Nummer 5 RBEG).

Regelbedarfsstufe 6237 Euro (bisher 237 Euro)

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 8 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 RBEG).

2. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 1 Januar 2017 **818 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **287 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) betragen.

3. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher nicht mehr zulässig.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, z.B. durch Elektroboiler, ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu berücksichtigen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Abs. 4 SGB XII gedeckt wird.

Für die jeweiligen Regelbedarfsstufen ergeben sich folgende Beträge für den Mehrbedarf:

Mehrbedarf	in Prozent	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	2,3	9, 41 Euro
Regelbedarfsstufe 2	2,3	8, 46 Euro
Regelbedarfsstufe 3	2,3	7, 52 Euro
Regelbedarfsstufe 4	1,4	4, 35 Euro
Regelbedarfsstufe 5	1,2	3, 49 Euro
Regelbedarfsstufe 6	0,8	1, 90 Euro

Quelle: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Rheinland-Pfalz (MSAGD)

03/2016 05 Zuzahlungsbefreiung der sozialhilfeberechtigten Heimbewohner

Die AOK teilt mit, dass das Verfahren wieder wie in den Vorjahren gehandhabt wird.

Die entsprechende Mitteilung der AOK finden Sie hier:

www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/20161115_AOK_Zuzahlungsbefreiung_Heimbewohner.pdf

◆ Gleichstellungsgesetz

03/2016 06 Unabhängige Schlichtungsstelle gem. §16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Das neue Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sieht eine unabhängige Schlichtungsstelle gem. §16 des BGG vor. An diese Stelle können sich Menschen mit Behinderung wenden, wenn sie sich in ihren Rechten nach dem BGG verletzt fühlen. Die Schlichtungsstelle ist bei der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele eingerichtet und soll helfen, außergerichtlich zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Das Angebot der Schlichtung ist dabei risiko- und kostenfrei. Näheres erfahren Sie direkt beim Büro der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Quelle: LV Niedersachsen

◆ AKTION MENSCH

03/2016 07 „Förderfinder“

Unter diesem Titel hat die AKTION MENSCH ein neues, interaktives Portal eingerichtet, mit dem Sie gezielt aus 50 Förderprogrammen das passende für Ihr Vorhaben finden können:

<https://www.aktion-mensch.de/projekte-engagieren-und-foerdern/foerderung/foerderfinder.html>

◆ Ethik

03/2016 08 Katharina Kasper-Stiftung

Folgende Termine hat die Katharina Kasper-Stiftung bekannt gegeben:

06. Mai 2017: 13. Medizin-Ethik-Tagung für schwangerschaftsbegleitende Berufsgruppen und Interessierte: Umgang mit frühem Kindsverlust und Trauerbegleitung

12. Juni 2017: 15. Fachforum für SchwangerenberaterInnen: Sexualität und Behinderung

Weitere Infos: www.katharina-kasper-stiftung.de

◆ Fort- und Weiterbildung 2017

Unser neues Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Homepage: www.lebenshilfe-rlp.de

Gerne können Sie das Programmheft auch als Broschüre bei uns bestellen:
06131-93660-36, kunart@lebenshilfe-rlp.de

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die folgende Weiterbildungen hinweisen.

Bei allen genannten Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze und wir freuen uns auf Ihre Anmeldung:

(S1/17) Basale Stimulation – Grundkurs Teil 1: 24. – 25.03.2017

Die Förderung von Menschen mit schwersten und schwerstmehrfachen Behinderungen erfordert von Seiten der Mitarbeiter/innen ein sehr starkes Einfühlungsvermögen. Durch die gezielte Stimulation lässt sich im Bereich der Körpererfahrung und der Wahrnehmungsfähigkeit ein Zugang zu diesen Menschen finden und eine ganzheitliche Förderung aufbauen.

Die detaillierte Beschreibung mit Anmeldung finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/db_fobiview.php?tbl=fortbildung&tbl_key=S1.1/17&tbl_xxxx=xxxx

(K30/17) Grundkurs Heilpädagogik – Der Anfang ist gemacht, Teil 1: 15. – 17.05.2017

In Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe finden sich immer häufiger Mitarbeiter/innen, die keine pädagogische bzw. sonderpädagogische Ausbildung haben. Trotzdem bringen diese Mitarbeiter/innen genug Motivation, Empathie und Lebenserfahrung für die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung mit. Ihnen möchten wir mit dem „Grundkurs“ Grundkenntnisse für die Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen vermitteln.

Die detaillierte Beschreibung mit Anmeldung finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/db_fobiview.php?tbl=fortbildung&tbl_key=K30/17&tbl_xxxx=xxxx

(L40/17) Zusatzqualifikation Praxisanleitung, Teil 1: 26. – 28.06.2017

Zu einer fundierten Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen gehören neben den theoretischen und schulischen ebenso die fachpraktischen Anteile. Damit in der Praxis „gelernt“ werden kann, bedarf es einer kompetenten Begleitung durch erfahrene Kollegen/innen. Die Praxisanleiter/innen haben eine gute fachpraktische Ausbildung zu gewährleisten. Außerdem sind sie gefordert, die eigene Einrichtung als Ausbildungsbetrieb zu profilieren. Neben guter Fachkompetenz sind vor allem kommunikative Fähigkeiten gefragt, um den Lehr- und Lernprozess für alle Beteiligten erfolgreich zu gestalten.

Die detaillierte Beschreibung mit Anmeldung finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/db_fobiview.php?tbl=fortbildung&tbl_key=L40/17&tbl_xxxx=xxxx

(K2/17) Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung

Geronto-heilpädagogische Zusatzqualifikation.

Mehrteilige Seminarreihe im Baukastensystem. Abschluss mit Zertifikat

Die Zunahme alter und älter werdender Menschen wird in den nächsten Jahren zu einer zentralen Herausforderung für die Mitarbeiter/innen in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung. Die umfassende „geronto-heilpädagogische Zusatzqualifikation“ beinhaltet einzelne Bausteine zu folgenden Themen:

- Pflege des älteren und alten Menschen mit Behinderung
- Bewegungsangebote
- Demenz und geistige Behinderung
- Bildung für ältere Menschen mit geistiger Behinderung
- Teilhabe im Alter
- Palliative Care, Sterbebegleitung, Umgang mit Tod und Trauer.

Weitere Infos, Detailausschreibung als pdf und Anmeldung:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/db_fobiview.php?tbl=fortbildung&tbl_key=K2/17&tbl_xxxx=xxxx

Ihre **Ansprechpartnerinnen** in der Fort- und Weiterbildung

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, grbec@lebenshilfe-rlp.de

Sandra Kunart (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, kunart@lebenshilfe-rlp.de

◆ Informationen für Arbeitgeber

03/2016 09 Erhöhung des Mindestlohns

Die Mindestlohnanpassung auf 8,84 € tritt zum 01.01.2017 in Kraft und wird damit rechtsverbindlich.

03/2016 10 Anrechnung von Leistungen auf den gesetzlichen Mindestlohn BAG, Urteil vom 25.05.2016 – 5 AZR 135/16

Leitsätze:

1. Der Mindestlohnanspruch aus § 1 Abs. 1 MiLoG ist ein gesetzlicher Anspruch, der eigenständig neben den arbeits- oder tarifvertraglichen Entgeltanspruch tritt.
2. Erfüllt ist der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn die für den Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in diesem Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn ergibt. Erfüllung tritt mit Zahlung des Bruttoarbeitsentgelts ein. Auch verspätete Zahlungen können Erfüllungswirkung haben.

Sachverhalt:

Grundlage für das Arbeitsverhältnis der beschäftigten Klägerin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorsieht. Im Dezember 2014 schloss die Beklagte mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen allmonatlich zu je 1/12 ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Stunde geleistet werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das LAG hat der Klägerin Nachtarbeitszuschläge in Höhe von 0,80 Euro brutto zugesprochen und im Übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die daraufhin eingelegte Revision der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Entscheidungsgründe:

Nach den Ausführungen des BAG zum Mindestlohnanspruch nach § 1 Abs. 1 MiLoG handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch, der eigenständig neben den arbeits- oder tarifvertraglichen Entgeltanspruch tritt. Das Mindestlohngesetz greife in die Entgeltvereinbarung der Arbeitsvertragsparteien und anwendbarere Entgelttarifverträge nur insoweit ein, als sie den Anspruch auf Mindestlohn unterschritten. Erreiche die vom Arbeitgeber tatsächlich gezahlte Vergütung den gesetzlichen Mindestlohn nicht, begründe dies nach § 3 MiLoG einen Anspruch auf Differenzvergütung, wenn der Arbeitnehmer in der Abrechnungsperiode für die geleisteten Arbeitsstunden im Ergebnis nicht mindestens den in § 1 Abs. 2 Satz 1 MiLoG vorgesehenen Bruttolohn erhalte.

Längere Berechnungszeiträume als ein Kalendermonat scheiden nach Ansicht des BAG für die Frage, ob ein Anspruch auf Differenzvergütung entstanden bzw. ob Erfüllung eingetreten ist, aus.

Zur Begründung führt das BAG an, dass den in Vollzeit tätigen Arbeitnehmern mit dem Mindestlohngesetz ein Monatseinkommen „oberhalb der Pfändungsfreigrenze“ gesichert werden solle. Zudem regelt § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MiLoG konsequenterweise die Fälligkeit des Mindestlohns spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Erfüllt ist der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 362 Abs. 1 BGB nach Ansicht des BAG, wenn die für einen Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in diesem Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit 8,50 Euro ergibt. Auch verspätete Zahlungen können Erfüllungswirkung haben, was das BAG aus § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG folgert.

Der Arbeitgeber erfülle den Anspruch auf Mindestlohn, indem er Zahlungen als Gegenleistung für die Arbeit des Arbeitnehmers erbringt, vorausgesetzt, diese Zahlungen stünden dem Arbeitnehmer endgültig zu, so das BAG. Dagegen werde der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt, wenn der Arbeitgeber Leistungen erbringe, bei denen es nicht auf die Arbeitsleistung ankomme oder bei denen ein spezieller gesetzlicher Zweck verfolgt wird, wie z.B. bei den Nachtzuschlägen gemäß § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz.

Im konkreten Fall kam das BAG zu dem Ergebnis, dass die Mindestlohnansprüche der Klägerin in den Kalendermonaten Januar bis November 2015 erfüllt seien. Neben dem monatlichen Bruttogehalt komme auch den vorbehaltlosen und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen Erfüllungswirkung zu. Sie seien eine im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis stehende Gegenleistung des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit. Denn nach § 4 Arbeitsvertrag minderten sie sich jeweils um 1/12 für Kalendermonate ohne Entgeltanspruch. Einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung unterlägen die Jahressonderzahlungen nicht.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf weitere Überstundenvergütung für die Monate Februar, April und Juni 2015, da die Beklagte den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in den genannten Monaten durch Zahlung des Bruttomonatsgehalts, der in Zwölfeln geleisteten Jahressonderzahlungen und der jeweiligen Überstundenvergütung erfüllt habe.

Stellungnahme:

Das BAG stellt im Wesentlichen fest, dass der abrechnungsrelevante Zeitraum zur Überprüfung, ob der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn erfüllt wurde, der eines jeden Abrechnungsmonats ist. Urlaubs- und Weihnachtsgeld können auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden, wenn die Sonderzahlungen regelmäßig und ohne Vorbehalt in jedem Monat zu 1/12 gezahlt werden, da sie dann im Austauschverhältnis zu der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeit stehen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 37 vom 22. November 2016
(Az.: 622 A)

Das BAG hat in dieser Entscheidung seine Rechtsprechung fortgeführt, wonach der gesetzliche Mindesturlaub nach §§ 1, 3 BUrlG nicht unterschritten werden darf, wenn die Wartezeit von sechs Monaten im Urlaubsjahr erfüllt ist.

Orientierungssatz:

Die Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs nach § 26 Abs. 2 Buchst. b TV-L findet auch bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt. Der Hinweis in § 26 Abs. 2 Buchst. b Halbs. 2 TV-L, dass § 5 BUrlG unberührt bleibt, gewährleistet, dass die Zwölfteilung nicht zu einer nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BUrlG unzulässigen Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs führt.

Sachverhalt:

Die als schwerbehindert anerkannte Klägerin war bis zum 31. Juli 2014 bei dem Beklagten als Lehrerin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der TV-L Anwendung. Im Kalenderjahr 2014 gewährte der beklagte Arbeitgeber der Klägerin 23 Urlaubstage und für weitere zwei Urlaubstage eine Abgeltung. Die Klägerin verlangte den vollen tariflichen Urlaubsanspruch zzgl. des Schwerbehinderten-zusatzurlaubs von insgesamt 35 Tagen und damit eine Abgeltung von weiteren zehn Urlaubstagen.

Entscheidungsgründe:

Das BAG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen und festgestellt, dass der Klägerin für das Kalenderjahr 2014 ein Gesamturlaubsanspruch von 25 Tagen zustand. Dieser setzte sich zusammen aus 20 Tagen gesetzlichen und tariflichen Urlaubs und fünf Tagen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

Nach § 26 Abs. 1 TV-L haben Beschäftigte im Rahmen einer Fünftagewoche in jedem Kalenderjahr Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht den Beschäftigten gemäß § 26 Abs. 2 Buchst. b Halbs. 1 TV-L als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach § 26 Abs. 1 TV-L zu. § 26 Abs. 2 Buchst. b Halbs. 2 TV-L ordnet an, dass § 5 BUrlG unberührt bleibt.

Das BAG führt in seiner Entscheidung aus, dass die Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs nach § 26 Abs. 1 Buchst. b TV-L auch bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres stattfindet. (Das wären hier 30 Urlaubstage : 12 Monate x 7 Monate = 17,5, aufgerundet 18 Urlaubstage.) Der dortige Hinweis, dass § 5 BUrlG unberührt bleibe, gewährleiste, dass die Zwölfteilung nicht zu einer unzulässigen Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs (hier 20 Urlaubstage) führe.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG kann von dem in § 3 Abs. 1 BUrlG geregelten jährlichen Mindesturlaub nicht abgewichen werden. § 5 Abs. 1 BUrlG erlaubt eine Zwölfteilung des gesetzlichen Jahresurlaubs nur dann, wenn im Ein- oder Austrittsjahr die sechsmonatige Wartezeit nicht erreicht wird oder das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres endet.

Aus § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG hat das BAG den Umkehrschluss hergeleitet, dass eine Zwölfteilung des gesetzlichen Mindesturlaubs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der zweiten Jahreshälfte nach erfüllter Wartezeit unzulässig ist. Dementsprechend sei es den Tarifvertragsparteien verwehrt, den gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem BUrlG bei einem Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Jahreshälfte zu kürzen. Dies sei durch den Zusatz in § 26 Abs. 2 Buchst. b TV-L, wonach § 5 BUrlG unberührt bleibe, berücksichtigt. Das Erlöschen des tariflichen Mehrurlaubs könnten die Tarifvertragsparteien dagegen grundsätzlich frei regeln.

Nach diesen Grundsätzen berechnete das BAG im zu entscheidenden Fall den Erholungsurlaubsanspruch für das Jahr 2014 mit 20 Tagen (30 Tage Tarifurlaub:12 Monate x 7 Monate = 17,5 Tage, aufgerundet gemäß § 26 Abs. 1 TV-L = 18 Tage, die auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen aufzustoßen sind.) Hinzu kommt der für das Jahr 2014 unstreitig zustehende Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen von 5 Tagen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 37 vom 22. November 2017

(Az.: 625 A)

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de
Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de